

15 Unland **U**

Flächen, die in keiner Weise land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind. Dazu gehören Schutthalden, Stein- und Geröllhalden, Felsen und andere nicht kultivierbare Flächen.

16 Wasserflächen **WA**

Dauernd oder zeitweilig mit Wasser bedeckte Flächen, unabhängig davon, ob sie binnenfischereiwirtschaftlich nutzbar sind oder nicht, einschließlich der Uferböschungen.

III. Sonstige Wirtschaftsflächen **S**

21 Straßenverkehrsflächen **VS**

Straßen, Wege und Plätze, einschließlich Parkplätze, die dem Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr dienen, soweit sie nicht zu den Gebäude- und Gebäudenebenflächen gehören.

Zu den Straßenverkehrsflächen gehören:

- Autobahnen;
- Fernverkehrsstraßen;
- Bezirksstraßen;
- Kreisstraßen;
- Stadt- und Gemeindestraßen;
- betrieblich-öffentliche Straßen;
- Wirtschaftswege auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zu den Straßenverkehrsflächen gehören auch die damit in Verbindung stehenden Nebenflächen (Böschungen, Straßengräben, Parkspuren, Nebenspuren, Baumreihen u. ä.) sowie die Flächen mit den Gleiskörpern des schienengebundenen Nahverkehrs. Zu den Straßenverkehrsflächen gehören ferner Straßenflächen, auf denen sich Gleiskörper der Deutschen Reichsbahn, der Anschlußbahnen oder der Werkbahnen befinden.

22 Eisenbahnverkehrsflächen **VE**

Schienenwege und sonstige Betriebsflächen des Eisenbahnverkehrs, einschließlich der Anschlußbahnen, soweit sie nicht zu den Straßenverkehrsflächen oder den Gebäude- und Gebäudenebenflächen gehören.

23 Luftverkehrsflächen **VL**

Flächen der Zivillughäfen und Zivillugplätze sowie die sonstigen Betriebsflächen des zivilen Luftverkehrs, soweit sie nicht zu den Gebäude- und Gebäudenebenflächen gehören.